

Vereinsatzung

Satzung

Einleitung:

Die folgende Satzung ist auf die Bedürfnisse eines gemeinnützigen Vereins zugeschnitten und es wurde auch die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der Finanzverwaltung berücksichtigt.

§1 Der Name des Vereins ist: „Wege zur Selbsthilfe e. V.“

- (1) Der Sitz des Vereins ist 74906 Bad Rappenau.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht indem:
 - Die Vereinsmittel hauptsächlich dazu verwendet werden Projekte und Unternehmungen zu entwickeln die dazu dienen sollen, dass Familien selbständig ihren Lebensunterhalt erwirtschaften können. Dazu sollen alternative Wege beschritten werden, die Vorort bislang weder aus finanziellen noch aus technischen Gründen in der Realisation hätten entstehen können.
 - Die Familien darin unterstützt werden, die neuen Ideen zusammen mit weiteren Familien umzusetzen.
 - Die Kleinunternehmen bzw. Kooperativen überwiegend profitorientiert wirtschaften.
 - Jedes Unternehmen das gegründet wird auf verschiedenen Ideen basiert die entweder alternative Techniken einsetzt oder zumindest nachhaltig arbeitet. Es soll auch immer die natürlichen Ressourcen bzw. regenerative Energieformen verwendet werden.
 - Die Erträge die erwirtschaftet werden, zu 95% den Familien zu Gute kommen sollen. Die verbleibenden 5% des Ertrages müssen sozialen Einrichtungen bzw. Familien zu Gute kommen die nichts mit den Familien die bereits im Projekt beteiligt sind zu tun haben.
Damit soll gewährleistet werden, dass der soziale Gedanke der aus der Idee entstanden ist weiter getragen wird.
 - Die Mittel die den Familien zur Gründung eines Betriebes zur Verfügung gestellt werden sind als Darlehen die der Verein vergibt zu verstehen.

Vereinsatzung

- Die Betriebe sind als Franchise-Betriebe, die in den Besitz der jeweiligen Familie übergeht zu verstehen.
- Die Ideen die zum Erfolg der Betriebe führen sollen, werden in den Besitz der Kooperative bzw. der noch zu gründenden Foundation übergehen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wird.

Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen.
Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern.
Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.
- (3) Befreiung vom Mitgliedsbeitrag. Afrikaner, Asylbewerber, Schüler und Studenten sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Der Verein hat folgende Mitglieder:

jugendliche Mitglieder,
ordentliche Mitglieder,
fördernde Mitglieder,
beitragsbefreite Mitglieder
Ehrenmitglieder.
- (5) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme zu entscheiden hat.

Vereinsatzung

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt des Mitgliedes,
 - Ausschluss des Mitgliedes oder durch
 - Tod des Mitgliedes.
- (7) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.
- (8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
- oder
- mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer und
 - dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
Darüber hinaus obliegen ihm die folgenden Aufgaben:

Vereinsatzung

- Organisation der Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation von Veranstaltungen
- Organisation von Spenden
- Organisation des Berichtswesens

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Die Entgegennahme der Vorstandberichte,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Schaffung einer Beitragsordnung, ihrer Änderung,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage
 - Die Korrektur der Aufgabenstellung des Vereins
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll an zu fertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt.
- (8) Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesses des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

Vereinsatzung

§9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Adresse, Telefonnummer, eMailadresse).
Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des D Z I Verbandes muss der „**Verein Wege zur Selbsthilfe e. V.**“ die Daten seiner Mitglieder [Name, Vorname, Funktion] an den D Z I Verband weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

SOS-Kinderdörfer Weltweit
Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V.
Ridlerstraße 55
D-80339 München
Tel: 089-179 140
Mail: info@sos-kinderdoerfer.de

- (3) Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bad Rappenau, den 10.06.2015